

[vdav] - Eckpunkte Datenschutz 2010

In den letzten Wochen und Monaten hat sich eine Vielzahl von Beteiligten zum Thema der weiteren Entwicklung des Datenschutzes in Deutschland geäußert und hierzu ausführliche und interessante Vorschläge gemacht bzw. Stellungnahmen abgegeben.

Das Eckpunktepapier der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder, das Eckpunktepapier zur Errichtung einer Stiftung Datenschutz der MdB Gisela Piltz (FDP) oder auch die Eckpunkte zur TKG-Novelle 2010 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie seien hier als Beispiele genannt.

Der [vdav] und seine Mitgliedsunternehmen stehen seit vielen Jahren und Jahrzehnten für einen tadellosen Umgang mit den ihnen zur Verfügung gestellten und für die verschiedensten Produkte und Angebote genutzten Kommunikationsdaten von Privatpersonen und Gewerbetreibenden.

Die missbräuchliche Nutzung von Daten und die Ausnutzung vorhandener Regelungslücken durch Einzelne hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass auch bislang regelungskonforme Aktivitäten und neue Geschäftsmodelle in Mitleidenschaft gezogen wurden oder nicht weiter entwickelt werden konnten. Ziel jeder Novellierung muss es daher sein, bei allen geführten Diskussionen nicht diejenigen Akteure im Markt zusätzlich zu belasten, die angemessenen Datenschutz und unternehmerisches Handeln nicht als Widerspruch sehen.

Zeitgemäßer Datenschutz

Gerade in den letzten Jahren hat die rasante Entwicklung der Kommunikations- und Informationsgesellschaft dazu geführt, dass die nun oft als digital beschriebene Welt sich zu einem integralen Bestandteil des täglichen Lebens entwickelt hat. Das Internet, seine Möglichkeiten und Chancen, aber auch seine Herausforderungen und Gefahren sind zum festen, nicht mehr wegzudenkenden Bestandteil des täglichen Lebens des einzelnen Bürgers, aber auch von Wirtschaft und Gesellschaft geworden.

Der Gesetzgeber steht heute vor der großen Herausforderung, ein Datenschutzrecht, das die digitale Welt noch nicht berücksichtigen konnte, in den digitalen Raum zu überführen und dort zukunftsorientiert zu etablieren.

Dazu bedarf es einheitlicher Regelungen.

Alle Beteiligten sollten in der digitalen Welt grundsätzlich gleiche rechtliche Rahmenbedingungen vorfinden wie in der realen Welt. Wir appellieren an den Gesetzgeber, dort, wo es nicht angesichts der unterschiedlichen Rahmenbedingungen zwingend notwendig ist, keine gesonderten Rechtsrahmen für die digitale Welt zu schaffen, die sich stark von den Rechtsrahmen für die etablierten nichtdigitalen Medien unterscheidet.

Der [vdav] begrüßt daher grundsätzlich die Initiativen auf europäischer und nationaler Ebene, das Datenschutzrecht zu novellieren und an die Anforderungen einer modernen medialen Kommunikations- und Informationsgesellschaft anzupassen.

Ausgewogener Interessensausgleich

Der Gesetzgeber muss hierbei größte Sorgfalt darauf verwenden, die berechtigten Interessen aller Beteiligten, also der einzelnen Bürger, aber auch der Wirtschaft angemessen zu berücksichtigen, so dass trotz aller notwendigen Reglementierungen auch in Deutschland Raum für neue, auch digitale Geschäftsmodelle und eine prosperierende digitale Wirtschaft bleibt und zusätzlicher Raum geschaffen wird. Eine zu weit reichende weitere Reglementierung führt unweigerlich zu einer Schwächung der deutschen Wirtschaft im internationalen Vergleich und auch zu einer Verlagerung wirtschaftlicher Aktivitäten im Internet in Länder, in denen ein weniger stark ausgeprägtes Datenschutzrecht besteht. Insofern fordert der [vdav] vor allem europäische, noch besser internationale datenschutzrechtliche Standards mit entsprechenden wirksamen Sanktionsmöglichkeiten. Verstöße sollten mit allem Nachdruck verfolgt, geahndet und bestraft werden.

Hier ist sicher zu stellen, dass in Deutschland von den Bürgern zu nutzende Angebote auch dann den gleichen gesetzlichen Regelungen unterliegen, wenn die Betreiber oder Anbieter in Ländern residieren, in denen vergleichbare datenschutzrechtliche Regelungen nicht existieren oder angewendet werden.

Abstufung innerhalb „personenbezogener Daten“

Der [vdav] plädiert dafür, die Begrifflichkeit der personenbezogenen Daten zu vereinheitlichen und zu modernisieren.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass für „persönliche Daten“, die über und im Zusammenhang mit einer Person erhoben werden, auch nach der Ansicht des betroffenen Bürgers selbst ein höchst unterschiedliches Maß an Schutzbedürfnis besteht.

Da nicht nachvollziehbar ist, dass Angaben etwa zur Persönlichkeitsstruktur einer Person dem gleichen Schutzbedürfnis unterliegen wie eine Telefonnummer, sollte zwischen

- **höchst sensitiven Daten** wie z. B. Religionszugehörigkeit, fiskalische Informationen oder politische Ausrichtung des Betroffenen,
- **schützenswerten personenbezogenen Daten** wie Bank- und Sozialversicherungsdaten etc. und
- **weniger schützenswerten, einfachen und in einer modernen Kommunikationsgesellschaft unverzichtbaren und daher breit nutzbaren Informationen** wie z. B. der postalischen Anschrift und allen weiteren Kommunikationsdaten

unterschieden werden.

Im Rahmen einer solchen Unterscheidung sollte auch hinsichtlich der Voraussetzung einer Nutzung deutlich differenziert werden – für sensitive und personenbezogene Daten etwa ein ausdrücklicher Einwilligungsvorbehalt, für einfache Daten bei berechtigtem Interesse ein jederzeit und ohne großen Aufwand medienneutral auszuübendes Widerspruchsrecht.

Für gleichartige Informationen und Daten sollten bislang bestehende Ungleichbehandlungen abgestellt werden. Unterliegen heute etwa die Kommunikationsdaten eines Handwerkers oder selbständigen Gewerbetreibenden als personenbezogene Daten einem besonderen Schutzbedürfnis, gilt dies für die Daten eines GmbH-Geschäftsführers aufgrund der als gewerblich eingestuften Daten nicht, obwohl ein gleichrangiges berechtigtes Interesse an einer Nutzung der Daten beider besteht. Insofern sollten alle letztlich als gewerblich einzustufenden Daten dem verringerten Schutzbedürfnis und einer weiteren Auslegung unterliegen.

Opt-In keine Patentlösung

Die Erfahrungen des [vdav] in den letzten zehn Jahren haben eindeutig belegt, dass die Anwendung einer Opt-In-Regelung für die Veröffentlichung von Kommunikationsdaten von den Betroffenen aufgrund des als weitaus geringer empfundenen Schutzbedürfnisses nicht erwartet wird.

Die negativen Folgen einer schon aus Unkenntnis über die Regelung nicht abgegebenen Einwilligung werden vielfach erst nach Monaten wahrgenommen und sind dann kaum noch zu heilen.

Dort, wo Opt-In eine zwingende Voraussetzung für die weitere Nutzung personenbezogener Kommunikationsdaten ist, ist sicher zu stellen, dass die Betroffenen zwingend auf das Bestehen dieser Regelung hingewiesen werden und ihnen die Folgen einer nicht abgegebenen Einwilligung erläutert werden. Nur so können die datenschutzrechtlichen Mehrwerte den Bürgern transparent verdeutlicht werden.

Frei zugängliche Daten

Darüber hinaus sollte der Grundsatz gelten, dass alle von den Betroffenen in öffentlich frei zugänglichen Medien der realen und digitalen Welt und auch in halb-öffentlichen Räumen, wie z. B. sozialen Netzwerken selbst und ohne Einschränkung veröffentlichten Daten keiner Einschränkung hinsichtlich einer weiteren Verwendung, insbesondere für die Verwendung auch in (gedruckten) Kommunikationsverzeichnissen unterliegen.

Einheitliche Rechtsrahmen für Kommunikationsdaten

Gerade in Bezug auf die Verwendung von Daten in und für Kommunikationsverzeichnisse sollte zudem eine stringente und einheitliche Regelung in allen anwendbaren Vorschriften formuliert werden.

Die hier zugrunde liegenden Rechtsvorschriften sind aktuell noch sehr stark auf eine Kommunikation via Telefon außerhalb der neuen elektronischen Strukturen und Angebote zugeschnitten.

Neue Entwicklungen, neue Kommunikationsmechanismen und -Plattformen und neue Carrier oder Carrier-ähnliche Unternehmen, die ähnliche oder gleiche Aufgaben erfüllen wie die traditionellen Telekommunikationsunternehmen, deren Rechte und Pflichten im TKG und verwandten Vorschriften geregelt sind, unterliegen derzeit nicht diesen Regelungen, weil sie formal nicht unter den Definitionen des TKG eingeordnet werden können.

Grundsätzlich sollte hier für alle Beteiligten verlässliche rechtliche Rahmen- und Regulierungsbedingungen geschaffen werden, die für gleichartige Problemkreise einheitliche Regelungen treffen. Dazu gehört auch, dass für Kommunikationsdaten keine restriktiveren Regelungen gelten, als für ähnliche oder gleichartige Daten, die derzeit in keinem direkten Kontext zur Thematik Telekommunikation stehen, aber eben gleiche oder ähnliche Funktionalitäten ermöglichen. Hier ist eine absolute Gleichbehandlung notwendig.

Profilbildung

Ein generelles Verbot der Profilbildung mit Hilfe personenbezogener Daten hält der [vdav] für überzogen. Im Rahmen einer Profilbildung werden verschiedene Daten verknüpft. So lange diese Daten im Rahmen und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erhoben und verknüpft werden, darf auch eine solche Zusammenführung nicht von vorne herein zu starken Restriktionen unterliegen. Profilbezogene Angebote können wie standortbezogene Angebote auch Grundlage für viele neue Geschäftsmodelle sein und auch dem Nutzer selbst signifikanten Nutzen bieten. Diese Entwicklung darf nicht durch zu hohe datenschutzrechtliche Hürden verhindert werden.

Für überzogen hält der [vdav] Forderungen nach einer in zeitlichen Abständen neu einzuholenden Datenfreigabe oder Datennutzungszusage. Wer als mündiger und informierter Bürger die Freigabe seiner Daten erteilt hat, muss sich dies – unbenommen eines jederzeit auszuübenden Widerspruchsrechts – auch nach einem gewissen Zeitablauf noch zurechnen lassen. Anderenfalls käme es allenfalls zu kostenintensiven und bürokratischen Hemmnissen.

Der [vdav]-Standpunkt zusammengefasst

Ein novellierter moderner Datenschutz in Deutschland sollte

- die berechtigten Interessen des mündigen Bürgers, aber auch der Wirtschaft angemessen und gleichberechtigt berücksichtigen
- gleiche Tatbestände gleich behandeln, egal ob in der realen oder virtuellen Welt der Online-Medien
- die Belange einer modernen Kommunikations- und Informationsgesellschaft hinreichend berücksichtigen
- den Begriff der personenbezogenen Daten neu definieren und dabei ein unterschiedliches Schutzbedürfnis angemessen berücksichtigen
- neue Geschäftsmodelle weiterhin ermöglichen
- Datenmissbrauch scharf sanktionieren

Düsseldorf/Berlin
September 2010

[*vdav*]